

73. 1. Unter welchen Voraussetzungen sind im Gebiete des Preuß. Allg. Landrechtes Grenzhügel für Grenzzeichen zu erachten?
2. Ist im Falle der Erneuerung alter vertragsmäßiger Grenzen der strafrechtliche Schutz der Grenzzeichen durch die civilrechtliche Gültigkeit der erneuerten Grenzfeststellung bedingt?
3. Dürfen in Preußen die durch polizeiliche Verfügung des Amtsvorstehers an einem öffentlichen Wege gesetzten Grenzzeichen von den Anliegern eigenmächtig verändert werden?
- Preuß. A.L.R. I. 17. §§. 368. 388.
Preuß. Kreisordnung v. 13. Decbr. 1872 §§. 59. 61. 65 (G.S. S. 661).
St.G.B. §. 274.

II. Strafsenat. Ur. v. 18. April 1882 g. H. Rep. 702/82.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Neustettin.

Aus den Gründen:

Die erhobene Beschwerde beruht auf der Annahme, daß, weil es sich im vorliegenden Falle um die Feststellung bezw. Erneuerung der Grenzen eines regelmäßigen Weges handele, wobei der Mitangeklagte H. und die Gemeinde N. sich als Parteien gegenüberstanden hätten, von bestimmten Grenzen im Sinne des §. 274 St.G.B.'s erst dann die Rede sein könne, wenn die Grenzen 1. durch Grenzhügel, welche

den Anforderungen des A.L.R.'s I. 17. §. 368 entsprechen, markiert, und 2. durch ein schriftliches, die gegenseitigen Anerkennnisse der Parteien enthaltendes Protokoll für die Zukunft fixiert worden wären.

Diese Annahme ist unrichtig.

1. Es ist zunächst nicht zutreffend, daß die in Rede stehenden Hügel nach den Bestimmungen des §. 368 a. a. O. nicht als Grenzhügel hätten charakterisiert werden dürfen. Nach §. 367 a. a. O. müssen Grenzpfähle, Bäume und Steine durch oberhalb des Bodens eingehauene oder durch untergelegte unverwesliche Merkmale bezeichnet werden. Im §. 368 wird sodann bestimmt:

Ein Hügel, welcher für ein Grenzzeichen angegeben wird, hat diese Eigenschaft nur alsdann, wenn unter demselben dergleichen Merkmale sich finden; oder wenn die Bestimmung desselben zu einem Grenzzeichen aus anderen Umständen deutlich zu entnehmen ist.

Hiernach stellt das Allgemeine Landrecht keine bestimmten objektiven Merkmale auf, welche notwendig vorhanden sein müssen, um einem Hügel die Eigenschaft eines Grenzzeichens zu verleihen. Es ordnet nur an, daß die Zweckbestimmung des Hügels als Grenzzeichen nachzuweisen sei. Nach §. 274 St.G.B.'s kommt es gleichfalls allein darauf an, ob das Merkmal, in Beziehung auf welches eine der dort angegebenen Handlungen vorgenommen ist, zur Bezeichnung einer Grenze bestimmt, d. h. zu dem Zweck der Bezeichnung der Grenze errichtet oder hergestellt ist. Dies ist im vorliegenden Falle vom ersten Richter festgestellt, indem er als erwiesen bezeichnet, daß die Grenzhügel von der Ortsbehörde aufgeworfen seien, um damit die Grenze zwischen dem Lande des Mitangeklagten H. H. und dem öffentlichen Wege zu bezeichnen, und daß dieser Mitangeklagte sich auch damit einverstanden erklärt habe, daß diese Hügel die gedachte Grenze bezeichnen sollten. Daß daher die Hügel, welche von den Angeklagten nach der erstrichterlichen Feststellung vernichtet und unkenntlich gemacht sind, als zur Bezeichnung einer Grenze bestimmte Merkmale im Sinne des §. 274 St.G.B.'s ohne Rechtsirrtum charakterisiert werden konnten, ergibt sich hieraus ohne weiteres.

2. Der Rüge ferner, daß der §. 388 I. 17. A.L.R. verletzt sei, liegt offenbar die Auffassung zu Grunde, daß, weil es sich hier um die Erneuerung einer alten vertragsmäßigen Grenze handle, die civilrechtliche Gültigkeit der Grenzbezeichnung durch die hier nicht erfolgte

Beobachtung der für solchen Fall im §. 388 a. a. O. vorgeschriebenen Formen bedingt sei, der strafrechtliche Schutz des §. 274 St.G.B.'s aber sich nur auf diejenigen Grenzzeichen erstreckt, welche in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise gesetzt worden seien.

Diese Auffassung des §. 274 St.G.B.'s ist zu eng. Die desfallige Strafbestimmung bezweckt vielmehr, jede thatsächlich bestehende, nicht auf einseitiger Willkür beruhende Grenzbezeichnung, deren eigenmächtige und widerrechtliche Veränderung oder Unkenntlichmachung einem anderen einen Nachteil zufügen kann, zu schützen. Es ergibt sich dies daraus, daß der §. 274 a. a. O. in objektiver Beziehung nur verlangt, daß das Merkmal zur Bezeichnung einer Grenze bestimmt sei, also nach der Zweckbestimmung, welche das Merkmal nach der Intention derjenigen haben soll, welche dasselbe hergestellt, den Charakter eines Grenzzeichens habe.

3. Sollte man aber auch von der Auffassung des Angeklagten ausgehen, so würde doch im vorliegenden Falle die Nichtanwendung der im §. 388 A.L.R.'s a. a. O. vorgeschriebenen Form, welche lediglich im Gebiete des Privatrechtes von Bedeutung ist, nicht zu der Annahme führen können, daß die erfolgte Grenzbezeichnung des rechtlichen Schutzes entbehre. Denn da es sich hier um einen öffentlichen Weg handelt, so war der Amtsvorsteher nach §§. 59 und 61 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, welche ihm die Pflicht auferlegen, dafür zu sorgen, daß die öffentlichen Wege im vorschriftsmäßigen Zustande erhalten und der Verkehr auf denselben nicht gehindert werde, unzweifelhaft befugt, die Wiederherstellung des Weges in den alten Grenzen dem Gemeindevorsteher aufzutragen, und dieser nach §. 65 des angeführten Gesetzes verbunden, zu dem Zwecke das Erforderliche wahrzunehmen und insbesondere die Grenzzeichen zu errichten. Diese innerhalb der Kompetenz des Amtsvorstehers erlassene polizeiliche Verfügung bestand aber so lange zu Recht, bis dieselbe in Gemäßheit der bestehenden Gesetze (§. 63 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880, G.G. S. 291) im vorgeschriebenen Instanzenzuge beseitigt wurde. Die Angeklagten haben diesen Weg nicht beschritten, sondern nach der erstrichterlichen Feststellung die Grenzhügel, trotzdem der Mitangeklagte H. H. sogar die Richtigkeit der dadurch bezweckten Grenzbezeichnung anerkannt hatte, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, widerrechtlich vernichtet bzw. unkenntlich gemacht.